Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 25.03.2022
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-55-027
Meine Nachricht vom: /

[redacted]

Planungsbüro Ostholstein
für die Gemeinde Lensahn
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau
per Mail an verfahren@ploh.de

nachrichtlich
Kreis Ostholstein
Der Landrat
- 6.61 Regionale Planung -
- Bauleitplanung -
23701 Eutin
per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

LBV.SH
Standort Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck
per Mail an madlen.schubert@lbv-sh.landsh.de

2. Mai 2022

26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Lensahn
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Lensahn bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen

und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 258 (L 258), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Dieses gilt entsprechend für den in der Planzeichnung ausgewiesenen Lärmschutzwall.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des StrWG ist nur bei Vorlage konkreter Detailplanunterlagen des Lärmschutzwalles und entsprechender Prüfung der Belange der L 258 möglich.

Der Lärmschutzwall geht nicht in die Unterhaltung des Baulastträgers der L 258 über, sondern verbleibt in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lensahn.

Der Straßenbaulastträger der L 258 ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die durch die Errichtung oder das spätere Vorhandensein der Lärmschutzanlage entstehen oder damit im Zusammenhang stehen.

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 258 nicht angelegt werden.

   Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat, wie vorgesehen, über die Gemeindestraße „Rudolf-Steiner-Weg“ zu erfolgen.

3. Für die Anbindung des Plangebietes an den „Rudolf-Steiner-Weg“, der in die L 258 einmündet, ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, ein Verkehrsgutachten zur Prüfung vorzulegen. Ggf. ist die Herstellung einer Linksabbiegespur im Zuge der L 258 erforderlich.

   Die hierfür erforderlichen Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan entsprechend auszuweisen und der Plangeltungsbereich ggf. diesbezüglich zu erweitern.

4. Der Ausbau der Gemeindestraße „Rudolf-Steiner-Weg“ ist im Einmündungsbereich an die L 258 im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem LBV.SH, Standort Lübeck, abzustimmen.

5. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass an der Einmündung des „Rudolf-Steiner-Weges“ in die L 258 Sichtfelder für die Anfahrsicht gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL), Ausgabe 2012, Ziffer 6.6.3, im Bebauungsplan auszuweisen sind.

   Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

6. Der Straßenquerschnitt der L 258 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.

7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 258 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen.

8. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 258 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

   Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

[redacted]